



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 60.3.1	
Ergänzende Satzung zur Straßenausbaubeitrags- satzung (Wirtschaftsweg Groß Sehlingen - Bendingbostel)	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlaßdatum: 19.12.1983
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 60/20 30		

Ergänzende Satzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Nds. Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), i.V.m. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 21.07.1983 hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 19.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 Nds. Straßengesetz (NStrG) sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung 75 Prozent. Wegen der teilweise überörtlichen Bedeutung des Wirtschaftsweges Groß Sehlingen - Bendingbostel wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung des Wirtschaftsweges gem. § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 50 Prozent festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden in Kraft.